

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinste
Zeile 10 Pf.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.
2 illustr. Beilagen) in der
Expedition, bei unsern Pos-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Hannebohn in Eibenstock.

43. Jahrgang.

N^o 75.

Sonnabend, den 27. Juni

1896.

Bäckerei- und Conditoreibetrieb betr.

Am 1. Juli l. J. treten die Vorschriften der in der ersten Beilage zu Nr. 142 des Ergeb. Volksfreundes vom 21. d. M. abgedruckten Bekanntmachung des Bundesrathes, betreffend den Betrieb in Bäckereien und Conditoreien vom 4. März 1896 in Kraft. Die Theilhaber werden hierauf wegen genauer Nachachtung mit dem Bemerkten verwiesen, daß den ergangenen Bestimmungen unter I solche Bäckereien unterliegen, in denen Gehilfen oder Lehrlinge zur Nachtzeit zwischen 8¹/₂ Uhr Abends und 5¹/₂ Uhr Morgens beschäftigt werden, sowie unter gleicher Voraussetzung diejenigen Conditoreien, in denen neben Conditoreiwaaren von denselben Arbeitern auch Bäckereywaaren hergestellt werden, während Betriebe, welche ausschließlich Conditoreiwaaren herstellen, diesen Beschränkungen auch dann nicht unterworfen sind, wenn sie zur Nachtzeit arbeiten. Gesuche im Sinne von § 3a der Bekanntmachung um Genehmigung zur Ueberarbeit sind bei den Ortsbehörden anzubringen und von letzteren mit gutachtlicher Auslassung anher einzureichen. Die Ortsbehörden werden angewiesen, darüber, daß den gegebenen Vorschriften allenthalben genau nachgegangen wird, Aufsicht zu führen, den Gewerbetreibenden ihres Ortes deshalb besondere Eröffnung zu machen, denselben auch Druckexemplare zu dem in § 4 der Bekanntmachung gedachten Textplacat und der Kalendertafel zuzustellen. Ueber den Bedarf ist von den Ortsbehörden alsbald und längstens bis zum 27. d. M. Anzeihe anher zu erstatten. Schwarzenberg, am 23. Juni 1896.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Führ. v. Wirking.

St.

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Klempnermeisters **Franz Louis Häupel** in **Eibenstock** wird, nachdem der in dem Vergleichstermine vom 15. Mai 1896 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 15. Mai 1896 bestätigt ist, hierdurch aufgehoben.

Eibenstock, den 18. Juni 1896.

Königliches Amtsgericht.

Bekannt gemacht durch den Gerichtsschreiber:
J. B.: Exp. **Bohndel.**

Bekanntmachung, den Johannismarkt betr.

Anlässlich des am 29. und 30. Juni d. J. hier selbst stattfindenden **Johannismarktes** werden hiermit zur gehörigen Nachachtung folgende Anordnungen in Erinnerung gebracht:

- 1) Der Jahrmarkt beginnt Montag früh und dauert bis Dienstag Abend 10 Uhr.
- 2) An dem vorhergehenden Sonntag kann bereits Nachmittags von 2 Uhr ab mit Schwaaren feilgehalten und können Carouffels und Schaubuden geöffnet werden.
- 3) Nach Beendigung des Jahrmarktes sind die Buden alsbald zu schließen und die Waaren von den offenen Ständen zu entfernen. Das Einpacken der Waaren in die Kisten u. m. muß spätestens um 11 Uhr Abends beendet sein. Das Abfahren eingepackter Kisten und gepackter Waaren hingegen ist noch an der darauffolgenden Mittwoch gestattet.
- 4) Das Feilhalten mit Bier, Branntwein und anderen geistigen Getränken außerhalb der concessionirten Schankstätten ist verboten.
- 5) **Buden, in denen Schwaaren feilgehalten werden, sowie Carouffels,**

Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs.

Im Nachstehenden veröffentlichten wir im Interesse des Handels- und Gewerbestandes den vollständigen Inhalt oben bezeichneten Gesetzes vom 27. Mai 1896, welches mit dem 1. Juli d. J. in Kraft tritt:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. dergleichen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1.
Wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mittheilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit, die Vertheilungsorte, über die Art des Bezuges oder die Bezugsquelle von Waaren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs unrichtige Angaben thätiglicher Art macht, welche geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzu-
rufen, kann auf Unterlassung der unrichtigen Angaben in Anspruch genommen werden. Dieser Anspruch kann von jedem Gewerbetreibenden, der Waaren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt, oder von Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen geltend gemacht werden, soweit die Verbände als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können.

Neben dem Anspruch auf Unterlassung der unrichtigen Angaben haben die vorerwähnten Gewerbetreibenden auch Anspruch auf Ersatz des durch die unrichtigen Angaben verursachten Schadens gegen denjenigen, der die Angaben gemacht hat, falls dieser ihre Unrichtigkeit kannte oder kennen mußte. Der Anspruch auf Schadensersatz kann gegen Redactoren, Verleger, Drucker oder Verbreiter von periodischen Druckschriften nur geltend gemacht werden, wenn dieselben die Unrichtigkeit der Angaben kannten.

Die Verwendung von Namen, welche nach dem Handelsgebrauch zur Benennung gewisser Waaren dienen, ohne deren Herkunft bezeichnen zu sollen, fällt unter die vorstehenden Bestimmungen nicht.

Im Sinne der Bestimmungen des Absatzes 1 und 2 sind den Angaben thätiglicher Art bildende Darstellungen und sonstige Veranschaulichungen gleich zu achten, die darauf berechnet und geeignet sind, solche Angaben zu erregen.

Unter Waaren im Sinne dieses Gesetzes sind auch landwirthschaftliche Erzeugnisse, unter gewerblichen Leistungen auch landwirthschaftliche zu verstehen.

§ 2.
Für Klagen auf Grund des § 1 ist ausschließlich zuständig das Gericht, in dessen Bezirk der Beklagte seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat. Für Personen, welche im Inlande weder eine gewerbliche Niederlassung noch einen Wohnsitz haben, ist ausschließlich zuständig das Gericht des inländischen Aufenthaltsortes, oder wenn ein solcher nicht bekannt ist, das Gericht, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist.

§ 3.
Zur Sicherung des im § 1 Absatz 1 bezeichneten Anspruchs können einstweilige Verfügungen erlassen werden, auch wenn die in den §§ 814, 819 der Civilproceßordnung bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen. Zuständig ist auch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die den Anspruch begründende Handlung begangen ist; im Uebrigen finden die Vorschriften des § 820 der Civilproceßordnung Anwendung.

§ 4.
Wer in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzu-
rufen, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mittheilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über die Beschaffenheit, die Vertheilungsorte, über die Art des Bezuges oder die Bezugsquelle von Waaren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs unrichtige Angaben thätiglicher Art macht, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

Ist der Thäter bereits einmal wegen einer Zuwiderhandlung gegen die vorstehende Vorschrift bestraft, so kann neben oder statt der Geldstrafe auf Haft oder auf Gefängniß bis zu sechs Monaten erkannt werden; die Bestimmungen des § 245 des Strafgesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 5.
Durch Beschluß des Bundesrathes kann festgesetzt werden, daß bestimmte Waaren im Einzelverehr nur in vorgeschriebenen Einheiten der

Schaufenster, Schief- und Schaubuden sind Abends spätestens um zehn Uhr zu schließen.

6) Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden, soweit nicht bereits in den bestehenden Gesetzen Strafen angedroht sind, mit **Geldstrafe bis zu 30 M.** oder mit **Haft bis zu 8 Tagen bestraft.**

Eibenstock, am 23. Juni 1896.

Der Rath der Stadt.

Hesse.

Gnädicht.

Bekanntmachung, die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe betreffend.

Da nächsten Sonntag, als dem Tage vor dem Jahrmarkte, voraussichtlich ein größerer Geschäftsverkehr stattfindet, so hat der unterzeichnete Stadtrath beschlossen, daß an diesem Tage der Geschäftsbetrieb **in allen Verkaufsstellen**, sowie die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe, während **9 Stunden und zwar in der Zeit von 11 Uhr Vormittags bis 8 Uhr Nachmittags** mit Ausschluß der Zeit des Nachmittagsgottesdienstes von 1—2 Uhr gestattet sein soll. Der Verkauf der bereits vor dem Vormittagsgottesdienste gestatteten Waaren bleibt außerdem zulässig.

Eibenstock, am 23. Juni 1896.

Der Rath der Stadt.

Hesse.

Gnädicht.

Bekanntmachung.

Die Gewerbetreibenden, welche im **1. Halbjahre 1896 Lieferungen** für die Stadt gehabt oder **Arbeiten** für sie **ausgeführt** haben, fordern wir hiermit auf, hierüber, soweit dies noch nicht geschehen, **bis spätestens Ende dieses Monats die Rechnungen** einzureichen.

Eibenstock, am 24. Juni 1896.

Der Rath der Stadt.

Hesse.

Beger.

Bekanntmachung.

Den zu unserem Verein zur Förderung christlicher Liebeswerke gehörigen Gemeinden Eibenstock, Schönheide, Stühengrün, Carlsfeld und Sola wird hierdurch ergebenst mitgetheilt, daß unsere diesjährigen von der zuständigen Behörde genehmigten **Sammlungen** von Liebesgaben in der Zeit vom 28. Juni bis 25. Juli dieses Jahres stattfinden werden.

Da unser Verein die Zwecke der **äußeren und inneren Mission**, der **Gustav Adolf-Stiftung** und der **Bibelverbreitung** zu fördern bestimmt ist, so darf wohl der unterzeichnete Vorstand die Zuversicht hegen, daß seine erneut auszusprechende herzliche Bitte um wohlwollende Unterstützung der bevorstehenden Sammlungen durch Gaben der Liebe wie bisher geneigte Herzen finden werde.

Ueber Ort und Zeit des abzuhaltenden Jahresfestes wird seiner Zeit Mittheilung erfolgen.

Eibenstock, den 23. Juni 1896.

Der Vorstand des Zweigvereins für Eibenstock und Umgegend zur Förderung christlicher Liebeswerke.

Böttlich, P., Vorsitzender.

Zahl, der Länge und des Gewichts über die Waare oder ihrer Aufmachung anzubringenden Angabe über Zahl, Länge oder Gewicht gewerbmäßig verkauft oder feilgehalten werden dürfen.

Für den Einzelverehr mit Bier in Flaschen oder Krügen kann die Angabe des Inhaltes unter Festsetzung angemessener Fehlergrenzen vorgeschrieben werden.

Die durch Beschluß des Bundesrathes getroffenen Bestimmungen sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag sogleich oder bei seinem nächsten Zusammentritt vorzulegen.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Bundesrathes werden mit Geldstrafe bis einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 6.
Wer zu Zwecken des Wettbewerbes über das Erwerbsgeschäft eines Anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waaren oder gewerblichen Leistungen eines Anderen Behauptungen thätiglicher Art aufstellt oder verbreitet, welche geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts oder den Kredit des Inhabers zu schädigen, ist, sofern die Behauptungen nicht erwieslich wahr sind, dem Verletzten zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet. Auch kann der Verletzte den Anspruch geltend machen, daß die Wiederholung oder Verbreitung der Behauptungen unterbleibe.

Die Bestimmungen des ersten Absatzes finden keine Anwendung, wenn der Mittheilende oder der Empfänger der Mittheilung an ihre ein berechtigtes Interesse hat.

§ 7.
Wer wider besseres Wissen über das Erwerbsgeschäft eines Anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waaren oder gewerblichen Leistungen eines Anderen unwahre Behauptungen thätiglicher Art aufstellt oder verbreitet, welche geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts zu schädigen, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

§ 8.
Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts, eines gewerblichen Unternehmens oder einer Druckchrift in einer Weise benutz, welche darauf berechnet und geeignet ist, Verwechslungen mit dem Namen, der Firma oder der besonderen Bezeichnung hervorzurufen, deren sich ein Anderer befugterweise bedient, ist diesem zum Ersatz des Schadens verpflichtet.